



Rechtsprechung des Bundesgerichts zur missbräuchlichen Kündigung

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Im schweizerischen Arbeitsrecht gilt der Grundsatz der Kündigungsfreiheit. Sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber sind grundsätzlich frei, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Für die Rechtmässigkeit bedarf es somit keiner besonderen Gründe. Die Ausübung des Rechts zur Kündigung wird aber eingeschränkt durch eine missbräuchliche Rechtsausübung. Die missbräuchliche Kündigung als Teil des Arbeitsrechts stellt eine Weiterentwicklung des allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbots nach Art. 2 ZGB dar und ist im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) in Art. 336 ff. geregelt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen zunächst einen Überblick über die gesetzliche Regelung verschaffen. Im Weiteren lenken wir das Interesse auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichts zur missbräuchlichen Kündigung, welche die gesetzlichen Missbrauchsregelungen um einige Fallgruppen bzw. Tatbestände erweitert hat.

Alexander Frei